



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

## Grundsätze zur Württembergischen

### Landesprämierung für Wein und Sekt

(Stand: September 2021)

Durch Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457, ber. S 6089 mit der zum 03.04.2012 aktuellsten Fassung) wurde die Durchführung der württembergischen Prämierungen für Qualitätswein und Sekt zugelassen und der Weinbauverband Württemberg als Träger der Prämierungen anerkannt.

#### 1. Zweck

Die Landesprämierung für Wein und Sekt soll die Erzeugung qualitativ hochwertiger Weine und Sekte und deren Absatz fördern.

#### 2. Zulassung

Zugelassen sind sämtliche Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätsweine „im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“, oder „im Barrique gereift“, Qualitätsschaumweine b.A. und Sekt b.A., die die geographische Bezeichnung des bestimmten Anbaugebietes Württemberg tragen. Voraussetzung ist, dass

- a) zum Zeitpunkt der Anstellung zur Amtlichen Produktprüfung noch folgende Flaschenbestände im Besitz des Anmelders waren:

Güteklasse und Prädikat	Mindestanzahl				
	1,5 l und größer	1 l	0,75 l	0,5 l	0,375 l und kleiner
Qualitätsschaumwein und -perlw	50		100		200
Qualitätswein		400	533	800	1067
Kabinett und Classic		400	533	800	1067
Spätlese			533	800	1067
Auslese, Barrique-Weine, Cuvée und Selection		200	267	400	533
Beerenauslese		100	133	200	267
Trockenbeerenauslese		100	133	200	267
Eiswein		100	133	200	267

- b) die weingesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind  
c) die Amtliche Prüfungsnummer erteilt ist  
d) die geforderten analytischen Werte vorgelegt werden und  
e) die Mindestmostgewichte für Qualitätsweine 6° Oechsle höher waren, als vom Landesgesetzgeber festgelegt.

#### 3. Teilnehmer

Über die Teilnahme an der Prämierung entscheidet der Weinbauverband Württemberg. Zur Teilnahme können sich natürliche und juristische Personen aus dem Bereich des Weinbaus, der Weingärtnergenossenschaften und des Handels anmelden. Die Teilnehmer müssen Trauben erzeugen, Wein oder Sekt herstellen, Wein oder Sekt selbst vermarkten und im bestimmten Anbaugebiet wohnen oder ihren Sitz haben.



Von der Prämierung kann durch den Weinbauverband ein Teilnehmer insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die Weingesetze oder -verordnungen verurteilt, mit einer Geldbuße belegt oder wenn ein Ermittlungsverfahren wegen eines solchen Verstoßes eingeleitet worden ist.

#### 4. Anstellung – Termine – Teilfüllungen

Zur Landesprämierung können Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätsweine „im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“, oder „im Barrique gereift“, Qualitätsperlweine b.A. und Sekt b.A. angestellt werden und zwar:

- a) im Rahmen der Amtlichen Produktprüfung und zu den vom Weinbauverband bestimmten festen Probeterminen
- b) Die Zahl ist unbegrenzt. Auch Wiederanstellungen sind möglich, in diesem Fall zählt das beste Ergebnis. Werden von den Teilnehmern mehrere Weine oder Sekte mit der gleichen Bezeichnung angestellt, so müssen die einzelnen Weine oder Sekte stets getrennt hergestellt und gelagert worden sein sowie unterschiedliche Amtliche Prüfungsnummern aufweisen.
- c) Betriebe, die Erzeugnisse als Tankprobe anstellen oder in Teilen (Teilfüllungen) abfüllen, wird die Teilnahme an der Prämierung unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

Wird die Tankprobe bzw. für die als erste angestellte Teilfüllung erzielte Auszeichnung auch für die folgende(n) Teilfüllung(en) begehrt, so muss

- die Gesamtmenge des in Teilfüllungen vorzustellenden Erzeugnisses mindestens 6.000 Liter umfassen
- die Abfüllung der Gesamtmenge innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prämierungsergebnisses erfolgen
- die folgende und die weiteren Teilfüllungen analytisch und sensorisch mit der zuerst angestellten Tankprobe bzw. Teilfüllung identisch sein. Für alle Teilfüllungen ist die gleiche Süßreserve bzw. Dosage zu verwenden
- die Abfüllung von der ersten / den weiteren Teilfüllung(en) dem Weinbauverband Württemberg mit einer Durchschrift des amtlichen Antrages (Füllmeldung und Probeanstellung) und dem Untersuchungsbefund angezeigt werden. Der Weinbauverband entnimmt nach der Anzeige stichprobenweise drei Flaschen der Teilfüllung zur Feststellung der Identität und berechnet dann eine Gebühr von € 65,-. Jeder Teilfüllung muss die A.P.-Nr. der Erstfüllung erteilt worden sein.

#### 5. Anmeldung

Die Anmeldung zu den festgelegten Terminen hat auf einem vorgeschriebenen Formblatt zu erfolgen. Das Formblatt ist bei der Geschäftsstelle des Weinbauverbandes anzufordern (auch Fotokopien des Formblattes sind für die Anmeldung zugelassen, bzw. im Internet unter [www.weinbauverband-wuerttemberg.de](http://www.weinbauverband-wuerttemberg.de) ) Für jeden Wein oder Sekt ist der vorgeschriebene Vordruck gewissenhaft in allen Fragen auszufüllen und zu unterschreiben. Alternativ ist eine Online-Anmeldung unter <https://www.landesweinpraemierung-wuerttemberg.de/login> möglich.



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

## 6. Prüfungsgebühr

Für jeden angestellten Wein ist eine Prüfungsgebühr von € 50,- (bis 3.000 Liter) und € 60,- (über 3.000 Liter) zu entrichten. Die Gebühr für Sekt beträgt je Probe € 60,-. Die Prüfungsgebühren werden durch Banklastschriftverfahren gemäß der Ermächtigung bei der Anmeldung nachträglich erhoben.

## 7. Abgabe von Proben

Je Anstellung zur Prämierung sind neben dem Vordruck von jedem Wein oder Sekt zwei Flaschen in voller Ausstattung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## 8. Probenfolge

Die Aufstellung der Weine oder Sekte zur Prämierung erfolgt nach Qualitätsgruppen, Rebsorten, Jahrgängen, Ausbaumerkmalen und Restzuckergehalt. Bei Prädikatsweinen ist der Gesamtalkohol zu berücksichtigen.

## 9. Prüfungskommissionen

Jede Prüfungskommission besteht aus vier fachkundigen Prüfern. Die Auswahl der Prüfer und die Bildung der Prüfungskommissionen erfolgt durch den Weinbauverband Württemberg.

## 10. Beurteilung

Die Weine oder Sekte werden verdeckt nach dem 5-Punkte-Schema probiert und bewertet. Die erreichbare Höchstpunktzahl = Qualitätszahl beträgt 5. Das durchschnittliche Bewertungsergebnis der vier Einzelbewertungen ist das gültige Bewertungsergebnis der Prüfungskommission. Weichen zwei Einzelbewertungen um mehr als 1 Punkt voneinander ab, so kann der für die Leitung der Prüfung Verantwortliche eine Nachprüfung veranlassen. Gegen das Beurteilungsergebnis besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

## 11. Preise

Zur Verleihung kommen folgende Preise:

1. Die Preismünze „Ausgezeichnet“ mit Silberrand für Qualitätsweine, Classic, Sekt b.A., Qualitätsperlweine b.A. und Prädikatswein Kabinett für 3,5 – 3,99 Punkte (ersetzt die Bronzemedaille).
2. Die Preismünze „Ausgezeichnet“ mit Goldrand für Qualitätsweine, Classic, Qualitätsweine „im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“, oder „im Barrique gereift“, Cuvées, Sekt b.A., Qualitätsperlweine b.A., Prädikatsweine Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein für 4,0 – 4,49 Punkte (ersetzt Silber).
3. Die Goldene Preismünze für alle Weine, Sekt b.A. und Qualitätsperlweine b.A. für 4,5 – 5,0 Punkte.
4. Die Preismünze „Großes Gold“ für alle Weine, Sekt b.A. und Qualitätsperlweine b.A. mit der Höchstpunktzahl 5 aus der Landesprämierung sowie für alle veröffentlichten Siegerweine beim Besten Württemberger.



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

### **Beste Württemberger**

Der Sonderwettbewerb „Der beste Württemberger“ erfolgt in unterschiedlichen Kategorien, die separat definiert werden. Die Anstellungsgebühr beträgt € 60,-, wobei zum separaten Anstellungstermin jeweils zwei Flaschen mit Ausstattung und Bezeichnung einzureichen sind (zzgl. Analyse).

5 Punkte-Weine aus der Landesweinprämierung qualifizieren sich automatisch am Wettbewerb um den „Besten Württemberger“; für sie wird keine separate Anstellgebühr verlangt und es entfällt zudem die Tischgebühr für die Sonderpräsentation der „Besten Württemberger“ während der Weinshow.

## **12. Ehrenpreise**

Besonders gute Gesamtleistungen im Rahmen der Weinprämierung können mit Ehrenpreisen ausgezeichnet werden. Die Zahl der Ehrenpreise soll jährlich 14 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Verleihung eines Ehrenpreises ist, dass

- a) der Betrieb in den vorangegangenen drei Jahren bei der Weinprämierung erfolgreich teilgenommen, aber in den letzten beiden Jahren keinen Ehrenpreis bekommen hat und
- b) innerhalb des Prämierungsjahres mindestens drei Weine mit der Goldenen Preismünze ausgezeichnet wurden. Dabei darf nur ein Wein der Gruppe Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein angehören, sowie ein Wein der Gruppe Spätlese.

Die prämierte Weinmenge und die Bedeutung für die württembergische Weinwirtschaft ist zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf einen Ehrenpreis besteht nicht.

In der Regel wird die prämierte Weinmenge durch die ermittelte Wertzahl und die wirtschaftliche Bedeutung der Betriebe durch Berücksichtigung der Betriebsgruppeneinteilung bewertet.

Die Wertzahl wird ermittelt nach folgender Formel: **Mengenfaktor + Qualitätsfaktor**

### a) Berechnung Mengenfaktor:

(Prämierte Weinmenge  
„Gold“ / „Gr. Gold“ x 5 + „Ausgezeichnet Goldrand“ x 3 + „Ausgezeichnet Silberrand“ x 2) x 100

---

Gesamtmenge, die der Betrieb im Prämierungsjahr bei der A.-P.-Prüfung angestellt hat

### c) Berechnung Qualitätsfaktor:

Anzahl der erreichten Goldmedaillen in den letzten drei Jahren x 5.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Betriebe für die württembergische Weinwirtschaft findet ihre Berücksichtigung bei der Vergabe des Ehrenpreises durch nachfolgende Einteilung der teilnehmenden Betriebe in Betriebsgruppen.



Betriebsgruppe	Erzeugergemeinschaften und Betriebe	Anzahl der Ehrenpreise
I	bis 10 ha	3
II	10 ha bis 50 ha	2
III	50 ha bis 300 ha	2 - 3
IV	über 300 ha	3 - 4

### **Staatsehrenpreise**

Für hervorragende Leistungen im Rahmen der Landesprämierung für Wein und Sekt können Staatsehrenpreise vergeben werden. Die Staatsehrenpreise für Weinbau können im bestimmten Anbaugebiet Württemberg jährlich maximal drei Betriebe erhalten, die sich auf die Größenklassen Kleinbetriebe (bis 10 ha), Mittelbetriebe (10 bis 300 ha) und Großbetriebe (über 300 ha) verteilen.

Die Kriterien zur Ermittlung der Staatsehrenpreise sind wie folgt festgelegt:

#### **Prämierte Weinmenge**

„Gold“ / „Gr. Gold“ x 5 + „Ausgezeichnet Goldrand“ x 3 + „Ausgezeichnet Silberrand“ x 2) x 100

---

Gesamtmenge, die der Betrieb im Prämierungsjahr bei der A.P.-Prüfung angestellt hat

Damit die Nachhaltigkeit des Erfolges gesichert ist, wird diese Berechnung für das Prämierungsjahr sowie die zwei Jahre davor zum Ergebnis herangezogen. Es entscheidet also der Index, der sich im Durchschnitt aus den Wertzahlen von drei Jahren errechnet, über die Vergabe des Preises. Ein Betrieb kann nur alle drei Jahre einen Staatsehrenpreis erhalten.

Die Staatsehrenpreise für Weinbau müssen nicht zwingend jährlich vergeben werden. Über ihre Zuerkennung entscheidet der Minister Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg auf Vorschlag des Trägers der Landesweinprämierung.

### **13. Öffentliche Preisverteilung**

Das Prämierungsjahr beginnt am 1.9. und endet am 30.8. des folgenden Jahres. Das Prämierungsergebnis für Wein und Sekt wird vom Weinbauverband Württemberg jährlich einmal öffentlich bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind gehalten, auf Ersuchen des Weinbauverbandes für Zwecke der Kostprobe anlässlich der öffentlichen Preisverkündung die hierzu erforderlichen Weine und Sekte zur Verfügung zu stellen. Es wird die Hälfte des Preises für Wiederverkäufer erstattet.



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

#### **14. Verwendung von Preisen und Streifen bzw. Münzetiketten**

Die Angabe eines Preises erfolgt mit dem einheitlichen Streifen bzw. Münzetikett des Weinbauverbandes Württemberg. Die Auslieferung erfolgt nach Anforderung bei einer vom Weinbauverband beauftragten Druckerei mit schriftlichem Anmeldeformular. Die Verwendung anderer als der vorgeschriebenen Prämierungshinweise hat den Ausschluss von weiteren Prämierungen zur Folge. Angaben über einen erzielten Ehrenpreis auf Flaschen sind nicht erlaubt.

#### **15. Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche gegen den Weinbauverband oder gegen die von ihm beauftragten Personen, die mit der Prämierung zusammenhängen sind, soweit sie auf Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Im Übrigen können sie nur in Höhe des Handelswertes geltend gemacht werden.

#### **16. Ausschluss**

Unrichtige Angaben bei der Anmeldung schließen den Wein bzw. Sekt vom Wettbewerb aus. Bei wissentlich falsch gemachten Angaben werden sämtliche Weine bzw. Sekte des betreffenden Anmelders von der laufenden Prämierung ausgeschlossen. In diesem Fall hat der Bewerber keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz der gelieferten Weine bzw. Sekte.

Fällt zu einer Teilfüllung die Identitätsprüfung negativ aus und wird die jeweilige Prämierungsschwelle nicht erreicht, so kann der Weinbauverband Württemberg die erzielte Preismünze für die betreffende Partie und jede weitere Teilfüllung aberkennen.

#### **17. Schlussbestimmungen**

Die notwendigen Daten für die fachgerechte Anstellung der Weine und Sekte sowie die notwendigen Daten zur Errechnung für die Vergabe der Auszeichnungen sowie der Ehren- bzw. Staatsehrenpreise werden dem Träger der Landesprämierung für Wein und Sekt, soweit nicht vorliegend, von der zuständigen staatlichen Stelle zur Verfügung gestellt. Die teilnehmenden Betriebe stimmen diesem Verfahren mit der Anerkennung der Grundsätze ausdrücklich zu. Die Daten dürfen vom Träger nicht an Dritte weitergegeben werden.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldevordruck sind diese Bestimmungen (Grundsätze zur Württembergischen Wein- und Sektpremierung) für den Teilnehmer rechtsverbindlich. Die Beschreitung des öffentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.